

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 0611/322693
Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**

35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 6. Februar 2009

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-08/00116 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

Strafanzeige gegen Herrn Vizepräsidenten des Amtsgerichtes Gießen Dr. Oehm wegen des Verdachtes der Rechtsbeugung, begangen in dem Verfahren des Amtsgerichtes Gießen mit dem Geschäftszeichen 5405 Ds – 501 Js 15915/06

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schreiben vom 20.10.2008 hatte ich angezeigt, dass Herr Jörg Bergstedt, geboren 02.07.1964, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen mich mit der anwaltlichen Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Namens und in dessen Auftrage erstatte ich hiermit

STRAFANZEIGE

gegen Herrn Vizepräsidenten des Amtsgerichtes Gießen Dr. Oehm.

Gründe:

Nach Ansicht des Anzeigenerstatters besteht ein begründeter Anfangsverdacht, dass der Beschuldigte in dem im Betreff bezeichneten Verfahren eine Rechtsbeugung gening.

1.

In seinem schriftlichen Urteil vom 04.09.2008 führte der Beschuldigte unter anderem folgendes aus:

„... Das Gericht hat gegen Ende der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 erwogen, den am Vormittag dieses Tages aus dem Sitzungszimmer entfernten Angeklagten Bergstedt wieder vorzulassen, um ihm gemäß § 258 II StPO die Gelegenheit zum letzten Wort zu geben. Davon hat es aber in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und im Bewusstsein der Bedeutung und der Tragweite des

Rechtes auf das letzte Wort wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abgesehen. Für das Gericht stand dabei fest, dass der Angeklagte Bergstedt eine neuerliche Anwesenheit im Sitzungszimmer zu erneutem ungebührlichen Verhalten in einer Weise ausnutzen würde, welches den Gang der Hauptverhandlung erneut schwerwiegend stören würde. Auch eines entsprechenden Versuches bedurfte es zur sicheren Überzeugung des Gerichts als offensichtlich aussichtslos nicht. Dabei muss das Gericht noch einmal auf die wie vom Angeklagten Bergstedt gesteuert wirkenden zunehmenden Ausschreitungen von denjenigen Zuschauern im Sitzungssaal zurückgreifen, die sämtlich zum engeren oder weiteren Umfeld der Projektwerkstatt Saasen gehören. Besonders hervorzuheben hatte sich dabei ausweislich des Sitzungsprotokolls die Zuschauerin Simone Ott, die nach den entsprechenden Bekundungen des Zeugen Schöller nicht nur die Veranstalterin der Mahnwache am Genfeld war, sondern auch ansonsten dem engeren Umfeld der Projektwerkstatt Saasen zuzurechnen ist. Oder die Zuschauerin Lecomte, die nach Angaben des Zeugen Koch ebenfalls unerlaubterweise das Institutsgebäude betrat, während sich die Polizei dort kurz nach der Tat mit den beiden Angeklagten und Herrn Böhringer und Frau Nieweler aufhielt. Sie tat sich am ersten Hauptverhandlungstag, an dem sie wegen einer anderweitigen Störung vorübergehend des Sitzungssaales verwiesen werden musste, in einer Verhandlungspause auch noch dadurch hervor, dass sie über den Balkon des Sitzungssaales an der Aussenfassade des Amtsgerichtsgebäudes herumkletterte, dadurch eine Verzögerung der Fortsetzung der Hauptverhandlung erzwang, und bei Gelegenheit dieser Aktion äußerte, dass sie ein Eichhörnchen sei. Dass der Angeklagte Bergstedt diese und ähnliche Aktionen von Zuschauern planmäßig steuerte, liegt für das Gericht angesichts des Gesamtverhaltens der Gruppierung nahe. Fest steht jedenfalls, dass der Angeklagte Bergstedt zum Ende des zweiten Hauptverhandlungstages hin ungebührlich wurde, indem er den Vorsitzenden anschrie, und es genau daraufhin auch zu ungebührlichen Äußerungen aus dem Zuschauerraum kam. Zu Beginn des dritten Hauptverhandlungstages wurde es nach der Bewertung des Gerichts deutlich, dass es sowohl der Angeklagte Bergstedt als auch ihm folgend Teile des aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen im Zuschauerraum befindlichen Publikums darauf anlegten, den Gang der Hauptverhandlung massiv zu stören. Dahingehende Rügen und Abmahnungen des Vorsitzenden führten zu weiterem dahingehenden Verhalten. In Bezug auf den Angeklagten Bergstedt ist dies im Hauptverhandlungsprotokoll und in dem ihm betreffenden Entfernungsbeschluss festgehalten. Es war ganz offensichtlich die Absicht des Angeklagten Bergstedt, die Hauptverhandlung nunmehr zu sprengen, weil sie sich nicht in dem von ihm gewünschten Sinne entwickelte. Er hätte ihr nämlich folgenden Sinn zugeordnet: 'Mit den Mitteln der offensiven Prozessführung bei gleichzeitiger offener Befürwortung von Feldbefreiungen und direkter Aktion soll im Gerichtssaal eine Plattform geschaffen werden, die Gentechnik grundsätzlich zu hinterfragen und ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.' Das wurde in der Hauptverhandlung vom 29.09.2008 im Rahmen des Ablehnungsgesuches des Angeklagten Bergstedt vom 27.08.2008 entsprechend erörtert und war auch Gegenstand der diesbezüglichen dienstlichen Erklärung des erkennenden Richters sowie des das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschlusses. Dementsprechend wurde der Angeklagte Bergstedt am dritten Hauptverhandlungstage vom 04.09.2008 zunehmend ausfällig, bis er schließlich nach vorheriger Androhung und Anhörung aus dem Sitzungszimmer entfernt werden musste. Seine im Rahmen dieser Anhörung abgegebene Erklärung, wie er sie in den Urteilsfeststellungen wiedergegeben ist, spricht bezüglich neuerlicher Ungebühr für sich, wenn sie mit dem Aufruf schließt: 'Es lebe die Idee der Feldbefreiung, der Gegensaaten und des ungebührlichen Verhaltens.' Gerade dieser Aufruf war für das Gericht der letzte Stein in der Indizienkette zu seiner Gewissheit, dass der Angeklagte Bergstedt, selbst wenn er zum letzten Wort wieder vorgelassen würde, erneut mit entsprechend ungebührlichem Verhalten den weiteren Gang der Hauptverhandlung schwerwiegend stören würde. Schon jeder dahingehende Versuch war danach offensichtlich aussichtslos. Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Angeklagte Bergstedt diese Erklärung nicht etwa in einer plötzlichen Zornesaufwallung, sondern nach reiflicher Überlegungszeit und über zwei Schreibmaschinenseiten hinweg in wohlgesetzten Worten und mit Zitaten verse-

hen abgegeben hat. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls wurde der Angeklagte Bergstedt darauf hingewiesen, dass das Gericht einen Entfernungsbeschluss in Erwägung zieht. Danach wurde die Hauptverhandlung für 20 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufruf nahmen die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, sodann der Verteidiger des Angeklagten Bergstedt und daran anschließend der Angeklagte Neuhaus zu einer Entfernung des Angeklagten Bergstedt aus dem Sitzungszimmer Stellung. Im Anschluss hieran verlas der Angeklagte Bergstedt seine wohlvorbereitete Erklärung und hatte in der sich daran anschließenden Beratungspause bis zum nächsten Wiederaufruf der Sitzung und Verkündung des Entfernungsbeschlusses neuerliche Gelegenheit, sein bisheriges Verhalten zu überdenken und wenigstens zu erklären, künftig keine neuerlichen Ungebührlichkeiten mehr begehen zu wollen. Selbiges gilt für die darauf folgenden Stunden bis zum Beginn der Urteilsverkündung, in denen der Angeklagte Bergstedt jedenfalls zeitweise im und vor dem Gerichtsgebäude anwesend war. In diesem Falle hätte das Gericht den Angeklagten wieder vorgelassen. Er nahm diese Gelegenheit jedoch nicht wahr. . . .“(UA 39-42)

Die in dem Urteil getroffenen Feststellungen sind falsch. Sie beruhen nicht auf dem Ergebnis der am 26.08.2008, 29.08.2008 und 04.09.2008 durchgeführten Hauptverhandlung.

Für die Richtigkeit dieser Einschätzung gibt es gleich mehrere Beweismittel.

Als erstes ist das Hauptverhandlungsprotokoll zu erwähnen. Dem Hauptverhandlungsprotokoll lassen sich keinerlei Hinweise darauf entnehmen, dass der Anzeigenerstatter die am 26.08.2008, 29.08.2008 und 04.09.2008 durchgeführten Hauptverhandlungstermine störte. Schon gar nicht kann davon die Rede sein, dass er Sie in schwerwiegender Art und Weise störte.

Als der Beschuldigte eine ZuhörerIn aus dem Saal verwies und diese sodann von den Gerichtswachtmeistern aus dem Saal gebracht wurde, führte der Beschuldigte lediglich aus:

„Werden Sie endlich sachlich!“ (Blatt 74 d. A. – Seite 6 des Hauptverhandlungsprotokolls).

Die Äußerung des Anzeigenerstatters richtete sich an den Beschuldigten.

Ansonsten findet sich im Hauptverhandlungsprotokoll kein Hinweis darauf, dass der Angeklagte durch Störungen in der Hauptverhandlung auffiel.

Als weiteres Beweismittel liegt der

Gerichtsbeschluss vom 04.09.2008

vor. In diesem Beschluss wird der Beschuldigte zur Begründung seiner Entscheidung, den Anzeigenerstatter aus dem Sitzungszimmern zu entfernen, folgendes aus:

„... Die Entfernung des Angeklagten Bergstedt aus dem Sitzungszimmer beruht auf §177 GVG. Der Angeklagte hat den erkennenden Richter in der

Hauptverhandlung vom 29.08.2008

angeschrien. Das war eine ungebührliche Handlung, welche die Ordnung der Hauptverhandlung gestört hat. Der erkennende Richter hat den Angeklagten in der

Hauptverhandlung vom 04.09.2008

deshalb ermahnt, solches und andere Ungebühr, die geeignet ist, die Ordnung der Hauptverhandlung zu stören, künftig zu unterlassen. Gleichwohl hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung vom 04.09.2008 erneut eine Ungebühr begangen. Er hat das Verhalten des Vorsitzenden sogleich als unverschämt bezeichnet. Auch diese Ungebühr hat die Ordnung der Hauptverhandlung gestört. Der erkennende Richter hat den Angeklagten deshalb erneut ermahnt und ihm gleichzeitig angedroht, ihn im Falle erneuter Ungebühr aus dem Sitzungszimmer zu entfernen. Dessen ungeachtet hat der Angeklagte sogleich wiederum eine Ungebühr begangen, welche die Ordnung der Hauptverhandlung gestört hat. Er rief, die Ausführungen des Vorsitzenden seien schlichtweg gelogen. Bei seiner Anhörung zu einer möglichen Entfernung aus dem Sitzungszimmer hat er sogar noch den Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Hauptverhandlung ist es deshalb nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts nunmehr erforderlich, den Angeklagten aus dem Sitzungszimmer zu entfernen, um weitere von ihm ausgehende Störungen zu unterbinden.

Mildere Maßnahmen kommen auch angesichts der Bedeutung dieser Anordnung für den Angeklagten und seine Verteidigung gegen die Anklage nicht in Betracht. Der Angeklagte ist ersichtlich weder mit weiteren Ermahnungen noch durch die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zur Einhaltung der Ordnung der Hauptverhandlung zu bewegen.

Einer zusätzlichen Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gemäß § 178 GVG bedarf es nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts angesichts der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer nicht mehr. ...“(Blatt 118 f d. A. – Anlage III. Zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 04.09.2008).

An diesem Beschluss fällt die offensichtliche Nichtbeachtung des § 231 b I StPO zuerst auf. Allein die Ausführungen im Gerichtsbeschluss vom 04.09.2008 belegen, dass durch die Anwesenheit des Angeschuldigten der Ablauf der Hauptverhandlung nicht in schwerwiegender Weise beeinträchtigt worden ist und damit die Voraussetzungen des § 231 b I. 1 StPO nicht vorgelegen haben.

Am Ende des zweiten Hauptverhandlungstages, der am 29.08.2008 stattfand, erklärte der Beschuldigte:

„... Das Kompliment der Fairness des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, dass Herr Bergstedt geäußert hatte und auch in seinem Befangenheitsantrag sich widerspiegelt, kann ich genauso gut wiedergeben. Ich habe auch nicht den Eindruck, dass hier auf irgendeine Art und Weise versucht wurde, das Gericht anzugreifen oder sonst was zu machen. ...“(Blatt 196 d. A.).

Diese Äußerung des Beschuldigten ist im Hauptverhandlungsprotokoll nicht enthalten. Das sich der Beschuldigte in der Hauptverhandlung entsprechend äußerte können folgende Zeugen bestätigen:

1. Herr Dirk Jessen, Buchhagen 4, 37619 Bodenwerder,
2. Herr Patrick Neuhaus, Beermannstr. 16, 12435 Berlin,
3. Herr Sigmar Gröneveld, Berlepscher Str. 27, 37133 Friedland,
4. Herr Jens Herrmann, Voigtstraße 36, 10247 Berlin,
5. Frau Simone Ott, Wißmarer Weg 42, 35396 Gießen.

Der Anzeigenerstatter weist darauf hin, dass er auch selbst für diese Äußerung des Beschuldigten als Zeuge zur Verfügung steht.

Der Unterzeichner hat die Äußerung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung ebenfalls persönlich wahrgenommen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass für diesen Sachverhalt noch weitere Zeugen benannt werden können.

Die Beweismittel stehen auch für den Umstand zur Verfügung, dass der Beschuldigte die zitierte Äußerung tätigte, nach dem der Anzeigenerstatter den Beschuldigten in der Hauptverhandlung vom 29.08.2008 angeschrien haben soll.

Der Anfangsverdacht der Begehung einer Rechtsbedeutung im Zusammenhang mit der Anwendung des § 231 StPO wird eindrucksvoll durch die zitierten Ausführungen des Beschuldigten belegt. Sein eigener Beschluss zur Entfernung des Angeklagten aus der Verhandlung vom 4.9.2008 steht in einem offenen Widerspruch zu den Ausführungen im Urteil vom 04.09.2008. Im Beschluss werden keinerlei schwerwiegenden Störungen der Hauptverhandlung erwähnt, während der Beschuldigte im Urteil diese nachträglich behauptet. Es ist bereits an dieser Stelle zu sehen, dass der Richter entgegen seiner tatsächlichen Auffassung handelte, um d§ 231 StPO Genüge zu tun. Noch deutlicher wird dies angesichts seiner mündlichen Aussage am Ende des zweiten Verhandlungstages, in der er dem Angeklagten explizit ein Verhalten attestierte, dass keinerlei Kritik rechtfertigen würde. Es ist daher nach Ansicht des Anzeigenerstatters zu erkennen, dass der Beschuldigte wider besseren Wissens handelte.

2.

In seinem schriftlichen Urteil vom 04.09.2008 führt der Beschuldigte folgendes aus:

„... Den Angeklagten stehen weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungs- oder Schuldausschlussgründe zur Seite. Insbesondere liegen die Voraussetzungen der Notwehr gemäß § 32 StGB, des rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB, des entschuldigenden Notstandes gemäß § 35 StGB sowie des zivilrechtlichen Notstandes gemäß § 228 BGB und des zivilrechtlichen Selbsthilferechts gemäß § 229 BGB ersichtlich nicht vor. In all diesen Fällen kann dahinstehen, ob von den ausgesäten gentechnisch veränderten Gerstepflanzen eine gegenwärtige Gefahr insbesondere für Leben oder Leib oder andere Rechtsgüter ausging. Denn jedenfalls war die von den Zweifel ein völlig unangemessenes Mittel, um die von ihnen angenommenen Gefahren, die von gentechnisch veränderten Gerstepflanzen ausgegangen sein sollen, abzuwenden. Die Angeklagten haben den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Zur Erreichung ihrer Ziele standen ihnen eine Vielzahl milderer Mittel als gerade die Beschädigung und Zerstörung der gentechnisch veränderten Gerstepflanzen zur Verfügung, die sich sämtlich im Rahmen der geltenden Gesetze und dabei insbesondere innerhalb des von den Grenzen des Strafrechts gezogenen erlaubten Rahmens gehalten hätten.

Auf der politischen Ebene stand es den Angeklagten frei, beispielsweise durch Kundgebungen in Versammlungen oder Aufzügen auf die von ihnen angenommenen Gefahren hinzuweisen und die öffentliche Meinung entsprechend zu beeinflussen oder die mit der Durchführung des Freilandversuches befassten Angehörigen der Universität zu dessen freiwilligem Abbruch zu veranlassen. Es stand ihnen zudem frei, rechtzeitig den Verwaltungsrechtsweg oder den Zivilrechtsweg zu beschreiten und nach dessen Erschöpfung oder auch schon zuvor das Bundesverfassungsgericht anzurufen, um gegebenenfalls einstweiligen Rechtsschutz zu erwirken. Und nicht zuletzt hätten sich die Ange-

klagten ohne weiteres an die nach § 1 I des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden wenden können.

Diesen Behörden obliegt nämlich gemäß § 1 III HSOG der Schutz privater Rechte gerade dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne gefahrenabwehrbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Mit anderen Worten hätten die Angeklagten nur bei der Polizei vorstellig werden und hinreichend substantiiert angeben müssen, dass von den gentechnisch veränderten Gerstepflanzen Gefahren für Leib und Leben und für die Umwelt ausgehen, also Gefahren für sie selbst, für Dritte und für Allgemeinheit, die sofortiger Abwendung bedürfen. Keinesfalls aber durften die Angeklagten das Recht als ausschließlich auf ihrer Seite stehend wärend einfach in die eigene Hand nehmen. Das wäre, wenn jeder das machte, das Ende der rechtstaatlichen Ordnung. ...“

Im Urteil beziehen sich die Ausführungen des Beschuldigten maßgeblich auf das Vorliegen der Voraussetzung des § 34 StGB.

Dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 29.08.2008 und 04.09.2008 kann entnommen werden, dass im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 34 StGB die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert worden ist.

Als es allerdings darum ging, dass der diesbezügliche Sachverhalt aufgeklärt wird, lies der Beschuldigte keinerlei Fragen im Zusammenhang mit der Gentechnik zu. Er stellte lediglich diejenigen Fragen, die ihn selbst in dieser Sache interessierten.

Als es in dieser Konfliktsituation zu einer Diskussion zwischen der Verteidigung und dem Beschuldigten kam, regte sich im Publikum ob des Verhaltens des Beschuldigten Unmut. Darauf reagierte der Beschuldigte, in dem er einzelne Personen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs aus dem Gerichtssaal entfernen lies.

Unter Anwendung des § 241 StPO wies der Beschuldigte Fragen der Verteidigung, die sich ganz direkt auf das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB bezogen, zurück.

Als Beweismittel dafür stehen die Protokolle vom 29.08.2008 und 04.09.2009 zur Verfügung.

Darüber hinaus können den geschilderten Sachverhalt die bereits zu Ziffer I. benannten Zeugen bestätigen.

Der Anfangsverdacht der Begehung einer Rechtsbedeutung im Zusammenhang mit der Anwendung des § 241 StPO wird eindrucksvoll durch die zitierten Ausführungen des Beschuldigten in seinem Urteil vom 04.09.2008 belegt. Dort rechtfertigt er seine Entscheidung. Er behandelt ausführlich das Vorliegen von Rechtfertigungs- und Schuldtausschlussgründen. Zu dem maßgeblichen Sachverhalt wollte er jedoch keinerlei Fragen der Verteidigung zulassen.

3.

Ein Anfangsverdacht der Begehung einer Rechtsbeugung ergibt sich aus der Anwendung des § 250 StPO durch den Beschuldigten. Dieser führt in seinem Urteil vom 04.09.2008 aus:

„... Die Feststellungen zu Art und Inhalt, Umfang und Durchführung des Freilandversuches mit gen-

technisch veränderter Gerste der Universität Gießen beruhen auf den entsprechenden Angaben des dazu als Zeugen gehörten Dr. Langen, der seiner Aussage zufolge als Akademischer Rat angehört und der Beauftragte für die biologische Sicherheit dieses Freilandversuches war. Auf seinen entsprechenden Angaben beruhen auch die Feststellungen zu den Schäden, die durch das gewaltsame Einwirken auf das Versuchsfeld an den gentechnisch veränderten Gerstepflanzen in Höhe von mindestens ca. 20.000,00 Euro entstanden sind. Auch die Feststellungen zu den weiteren materiellen Kosten in Höhe von mindestens 35.000,00 Euro für die nicht mehr durchführbaren epidemiologischen Studien an den Blättern und Ertragsstudien sowie Verlagerung von noch durchführbaren Arbeiten in Gewächshäusern beruhen ebenso auf seinen entsprechenden Angaben wie die Feststellungen zu den beiden Masterarbeiten, die wegen der Beeinträchtigung des Freilandversuches nicht fertig gestellt werden konnten. Die Zeugin Kraus, Leiterin des Rechtsreferats der Universität Gießen, hat diese vom Zeugen Dr. Langen genannten Zahlen zwar bestätigt, aber auch ausgesagt, dies nicht aus eigener Kenntnis beurteilen zu können, weil ihr diese Zahlen von den Wissenschaftlern zugeliert worden seien. Sie hat dazu auf den Zeugen Dr. Langen verwiesen, der über die Schadenshöhe Bescheid wisse. Deshalb stützt sich das Gericht bei der Feststellung dieser Schäden im Wesentlichen auf die Angaben des Zeugen Dr. Langen.

Die Zeugin Kraus vermochte aber die genau Höhe der Fördermittel mit 352.000,00 Euro anzugeben, die der Zeuge Dr. Langen nur etwas grober mit 350.000,00 Euro bekunden konnte. Insoweit stützt sich das Gericht bei seinen insoweit getroffenen Feststellungen auf die Angaben der Zeugin Kraus. Die Zeugin Kraus konnte auf entsprechende Nachfrage auch die Kosten der Reparatur der Löcher im Zaun um das Institutsgelände aufgrund der ihr zugeleiteten internen Berechnung des Liegenschaftsreferates der Universität Gießen mit 844,48 Euro bestätigen. ... Zu Lasten der beiden Angeklagten wirkt sich aber der durch die Tat verursachte hohe materielle Schaden ganz erheblich aus. ...“ (UA 22,23,36).

Der Beschuldigte verhinderte durch seine Art der Anwendung des § 250 StPO (Unmittelbarkeitsgrundsatz) die Aufklärung des maßgeblichen Sachverhaltes. Den Akten und dem Hauptverhandlungsprotokoll können diesbezüglich folgende Beweismittel entnommen werden:

Die Kriminalbeamtin Keller gab in der Hauptverhandlung an, Sie habe mit Herrn Lange gesprochen. Sie habe ihn gefragt, wie hoch der Schaden sei. Ihr sei gesagt worden, der Schaden habe ca. 500.000,00 Euro betragen (Blatt 43 d. A.). Sie meine, Herr Lange habe gesagt, der Schaden betrage ca. 500.000,00 Euro. Es sei gesagt worden, es habe eine Video Überwachung gegeben (Blatt 44 d. A.).

Der Polizeibeamte Koch gab dazu in der Hauptverhandlung an, er habe den Zeugen Kogel zur Schadenshöhe befragt. Dieser habe angegeben, der Schaden könne bis zu 500.000,00 Euro betragen. Wie hoch der Schaden tatsächlich gewesen sei, könne er nicht sagen (Blatt 51 d. A.).

Der Kriminalbeamte Schöller sagte in der Hauptverhandlung aus, es sei gesagt worden, vom Gesamtschaden hätten Sie ca. einige Prozent zur Ermittlung der gesamten Schadenshöhe beziffert (Blatt 54 d. A.). Frau Kraus habe sicherlich nachfragen müssen, wie hoch der Schaden gewesen sei (Blatt 55 d. A.).

Bei der Zeugin Kraus handelt es sich um eine Mitarbeiterin der Universität in Gießen. Sie erklärte, sie hätten grob geschätzt in Rücksprache mit den Wissenschaftlern eine Zahl in Höhe von 20.000,00 Euro für die Pflanzen. 35.000,00 Euro sei ein Teil des zerstörten Versuchs. Dies seien 10 Prozent des gesamten Förderbetrages.

Der Förderbetrag für die vier Jahre dauernde Versuchsreihe habe ca. 350.000,00 Euro betragen.

Der materielle Schaden sein nicht so hoch. An dem Versuch seien zwei Masterarbeiten beteiligt gewesen. Es seien 20 Prozent der Pflanzen zerstört worden. So sei es Ihr von den Wissenschaftlern gesagt worden.

Die Schadenszahlen seien ihr zugeliefert worden. Sie habe mit Herrn Kogel telefoniert. Zu dem Betrag von 500.000,00 Euro könne Sie nichts sagen. Es sei der Betrag, den Herr Kogel bei der Polizei gesagt habe. Die Schadenshöhe sei großzügig über den Daumen geschätzt worden. Eine Schadensuntergrenze sei Ihr nicht gesagt worden. (Blatt 57 d. A.).

Das Projekt sei vom Bund gefördert worden. Den Betrag von 352.000,00 Euro habe der Bund als Zuschuss zur Verfügung gestellt. Privatzuschüsse habe es ihres Wissens nicht gegeben.

Möglicherweise handele es sich bei den 20.000,00 Euro um die Obergrenze. Zu einer Untergrenze könne Sie nichts sagen. Dr. Langen wisse über die Schadenshöhe Bescheid (Blatt 58 d. A.).

Der Zeuge Langen gab an, er habe die Schäden am Besuchsfeld besichtigt. Es seien Schäden am Zaun und am Vogelschutzzaun entstanden. Außerdem habe es am Versuch selber Schäden gegeben. Die Parzellen seien unterschiedlich stark beschädigt worden. Insgesamt habe es sich um ca. 20 Prozent der Fläche gehandelt.

Laut Aussage von Herrn Professor Vogel habe sich der Schaden auf 55.000,00 Euro belaufen.

Er beziffere die Gesamtschäden mit einer Untergrenze von 55.000,00 Euro. Zusätzlich würden ca. 20.000,00 Euro für Überwachungsmaßnahmen für Sicherheitsdienste und so weiter hinzukommen. (Blatt 72 d. A.).

Die konkrete Höhe des Schadens könne er aber nicht beziffern (Blatt 73 d. A.).

Die Nachweise für den Anfangsverdacht der Begehung einer Rechtsbeugung durch Verletzung des § 250 StPO ergeben sich aus den Akten.

Ursprünglich hatte der Beschuldigte den Zeugen Kogel zur Hauptverhandlung als Zeugen geladen (Blatt 9 d. A.). Indes teilte die Justus-Liebig-Universität Gießen mit Schreiben vom 14.07.2008 mit, dass der Zeuge Kogel wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen könne. Der Beschuldigte verfügte daraufhin am 24.07.2008 die Abladung des Zeugen Kogel (Blatt 14, 15 d. A.).

Mit Schreiben vom 31.07.2008 rügte der Anzeigenerstatter die Abladung des Zeugen Kogel. Daraufhin teilte der Beschuldigte dem Anzeigenerstatter mit, dass die Abladung des Zeugen Kogel nicht gleichbedeutend damit sei, dass er nicht einvernommen werden solle. Nach seiner Planung könne er nach seiner Rückkehr aus dem Ausland in einen noch anzuberaubenden Fortsetzungstermin vernommen werden, falls das noch erforderlich sei (Blatt 21 d. A.).

Am Ende stützte der Beschuldigte seine Entscheidung nicht auf die Angaben des Zeugen Kogel. Diesen hörte er nicht in der Hauptverhandlung als Zeugen an. Vielmehr begnügte er sich mit mittelbaren Beweismitteln, insbesondere Zeugen vom hören sagen, die keine konkreten und nachvollzieh-

baren Angaben zur Schadenshöhe machen konnten.

Dies bezüglich dürfte die Schuld besonders schwer wiegen, weil der Beschuldigte seine Entscheidung, den Anzeigenerstatter zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu verurteilen, insbesondere auf die Höhe des entstandenen Schadens stützte. Dies lässt wiederum nicht mit der Beendigung der Verfahren gegen die beiden anderen Angeschuldigten nach § 153 a II StPO vereinbaren.

4.

Bestandteil dieser Strafanzeige ist der Inhalt des vom Anzeigenerstatter verfassten Textes bestehend aus 23 Seiten. Darin setzt sich der Anzeigenerstatter detailliert mit dem Verfahrensgang auseinander. Außerdem werden im einzelnen Beweistatsachen und Beweismittel bezeichnet, die den Anfangsverdacht der Begehung einer Rechtsbeugung durch den Beschuldigten stützen.

Die Erstattung der Strafanzeige bei dem angerufenen Ministerium ist gerechtfertigt. Nach den Erfahrungen des Anzeigenerstatters kann mit einem pflichtgemäßen Tätigwerden der lokalen Strafverfolgungsbehörden nicht gerechnet werden.

Selbst bei Anrufung des Ministeriums muss damit gerechnet werden, dass der Beschuldigte, der der CDU angehören soll, aus politischen Gründen „geschont“ wird.

Mit freundlichen Grüßen

D Ö H M E R
Rechtsanwalt